

# Merkblatt: Möglichkeiten der EHV-Teilnahme, Stand: 29.11.2017

Auszug aus den Grundsätzen der Erweiterten Honorarverteilung (GEHV gültig ab 01.01.2017)

## § 1 Abs. 2

Die Teilnahme an der EHV beginnt ohne Antrag für den Vertragsarzt ab dem Ersten des Monats, der auf die Aufgabe der vertragsärztlichen Tätigkeit nach Vollendung des 67. Lebensjahres (Regelaltersgrenze) folgt.

## § 1 Abs. 4

Die Teilnahme an der EHV ist im Übrigen zu beantragen. Wird ein Antrag auf Teilnahme an der EHV später als drei Monate nach Eintritt des Versorgungsfalles gestellt, beginnen die Zahlungen vom Ersten des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats. Im Falle der vorgezogenen Teilnahme besteht der Anspruch auf Teilnahme für den Vertragsarzt auf Antrag ab dem vollendeten 65. Lebensjahr. [...]

## § 4 Abs. 7

Bei vorzeitigem Eintritt in die EHV nach § 1 Abs. 4 verringert sich die individuell erworbene Punktzahl nach § 4 Abs. 1 für jeden Monat, den der EHV-Empfänger vor Erreichen der Regelaltersgrenze in die EHV eintritt und Zahlungen empfängt, um 0,5%.

## § 4 Abs. 8

Nimmt ein Vertragsarzt an der EHV teil und ist er zugleich vertragsärztlich tätig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b), ist er weiter zur Umlagezahlung verpflichtet. Er erwirbt abweichend von Abs. 1 die Hälfte der im Rahmen der EHV-Umlage gutgeschriebenen Punkte, sofern die in Abs. 1 Satz 7 festgelegte maximale Punktzahl von 14.000 Punkten noch nicht erreicht ist.

## § 2 Abs. 1 lit. b)

Die Teilnahme an der EHV setzt voraus: Rechtskraft des Verzichts auf die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit oder Tod des Vertragsarztes, wobei ein Verzicht auf die Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 1 Abs. 2 und 3 oder bei vorzeitiger Teilnahme an der EHV nach § 1 Abs. 4 nicht erforderlich ist, wenn weiterhin die Tätigkeit als Vertragsarzt oder angestellter Arzt eines vertragsärztlichen Leistungserbringers ausgeübt und eine Teilnahme an der EHV beantragt wird.

---

## Teilnahmemöglichkeiten ohne Antragserfordernis:

### **Beispiel 1: „Ruhestand“**

Der Vertragsarzt erreicht sein Regeleintrittsalter abhängig von seinem Geburtsjahr (§ 1 Abs. 3 GEHV) und gibt seine vertragsärztliche Tätigkeit auf. Er stellt keinen Antrag.

Gem. § 1 Abs. 2 GEHV beginnt die Teilnahme an der EHV ohne Antrag für den Vertragsarzt ab dem Ersten des Monats, der auf die Aufgabe der vertragsärztlichen Tätigkeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze (abhängig vom Geburtsjahr, siehe Tabelle in § 1 Abs. 3 GEHV) folgt.

**Folge:** Ab dem Folgemonat wird der Vertragsarzt automatisch in die EHV einbezogen (regulärer EHV-Anspruch, sog. „Erstanspruch“).

-----

### **Beispiel 2: „Fortgesetzter Erstanspruch“**

Der Vertragsarzt erreicht sein Regeleintrittsalter und setzt seine vertragsärztliche Tätigkeit weiter fort (d. h. er überschreitet die Regelaltersgrenze, ein Verzicht auf die Zulassung findet nicht statt).

Gem. § 1 Abs. 2 GEHV ist jedoch die Rückgabe der Zulassung Tatbestandsvoraussetzung für eine antraglose Teilnahme.

**Folge:** Bei der Fortführung der Tätigkeit über das Regeleintrittsalter hinaus erwirbt der Vertragsarzt weiterhin EHV-Punkte innerhalb des Erstanspruchs bis zur Maximalgrenze von 14.000 Punkten. Eine Einbeziehung in die EHV findet solange nicht statt.

**Folge** bei späterem Verzicht: Der Vertragsarzt wird wiederum automatisch in die EHV einbezogen. Ein Antrag ist hierbei nicht erforderlich, da hierbei die beiden Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 GEHV (mit zeitlichem Versatz) vorliegen.

---

#### Teilnahmemöglichkeiten mit Antragserfordernis:

##### **Beispiel 3: „Vor-Ruhestand“ oder „Gekürzter Erstanspruch“**

Der Vertragsarzt nimmt auf Antrag bereits vor dem Erreichen des Regeleintrittsalters vorgezogen an der EHV teil und gibt seine Zulassung zurück.

Die vorgezogene Teilnahme ergibt sich je nach Geburtsjahr anhand der Tabelle in § 1 Abs. 4 GEHV.

**Folge:** Die Einbeziehung in die EHV erfolgt im Rahmen des regulären Erstanspruchs vor Erreichen des Regeleintrittsalters, jedoch nebst Abzügen gem. § 4 Abs. 7 GEHV i. H. v. 0,5 % pro Monat.

-----

##### **Beispiel 4: „Klassischer Zweitanspruch“**

Der Vertragsarzt erreicht das Regeleintrittsalter, nimmt auf Antrag an der EHV teil und ist zugleich weiterhin vertragsärztlich tätig.

Gem. § 4 Abs. 8 ist er weiter zur Umlagezahlung verpflichtet und erwirbt dabei die Hälfte der im Rahmen der EHV-Umlage gutgeschriebenen Punkte.

**Folge:** Der Vertragsarzt nimmt an der EHV in Höhe der bis dahin erwirtschafteten Punkte teil (sog. Erstanspruch). Gleichzeitig beginnt er mit dem weiteren Erwerb von Punkten, den sog. Zweitanspruch (von Null an) aufzubauen. Diese Punkte erwirbt der Vertragsarzt gem. § 4 Abs. 8 GEHV nur in hälftiger Höhe, und auch nur wenn die maximale Punktzahl von 14.000 Punkten noch nicht erreicht ist.

-----

##### **Beispiel 5: „Gekürzter Erstanspruch + Zweitanspruch“**

Der Vertragsarzt nimmt auf Antrag vor Erreichen des Regeleintrittsalters vorgezogen an der EHV teil und ist weiterhin vertragsärztlich tätig.

Gem. § 1 Abs. 4 GEHV kann der Vertragsarzt maximal zwei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze vorgezogen (mit Abzügen) an der EHV teilnehmen. Bisher war hierfür jedoch ein Verzicht auf die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit erforderlich. Ab 2017 wird die vorzeitige Teilnahme an der EHV auch dann ermöglicht, wenn die vertragsärztliche Tätigkeit weitergeführt wird.

**Folge:** Der Vertragsarzt erfährt eine Kürzung im Rahmen seines Erstanspruchs. Er erhält Leistungen aus der EHV und kann im Rahmen des Zweitanspruchs bei hälftiger Punktgutschrift sein Punktekonto (bis zur Obergrenze von 14.000 Punkten) wieder auffüllen.